

ANTRAG AUF EINE RENTNERGENEHMIGUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und möchten Ihnen mitteilen, dass einem ausländischen Staatsbürger, der beabsichtigt, in der Republik Südafrika auf saisonaler oder permanenter Basis seinen Ruhestand zu verbringen, eine Rentnergenehmigung (sog. *retired person permit*) ausgestellt werden kann, vorausgesetzt dass er die vorgeschriebenen finanziellen Bedingungen erfüllt. Die folgenden Unterlagen sind vom Antragsteller einzureichen:

- ein vollständig ausgefülltes Formular einschließlich eines (1) Passfotos (siehe [Formular BI-1738](#));
- ein Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens zwei (2) leeren Seiten für Sichtvermerke (Fremdpässe müssen eine gültige Langzeit- oder Daueraufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland enthalten);
- ein Gelbfieber-Impfschein, falls der Antragsteller aus einem Gelbfiebergebiet in die Republik Südafrika einreist; dieser Impfschein ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller in direktem Transit durch ein solches Gebiet gereist ist;
- ein polizeiliches Führungszeugnis ausgestellt von der Polizei oder der Sicherheitsbehörde in jedem Land, in dem der Antragsteller sich nach Vollendung des 18. Lebensjahrs 12 Monate oder länger aufgehalten hat, und welches sich auf das Vorstrafenregister oder den Charakter des Antragstellers bezieht; diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein;
- ein medizinisches Attest (siehe [Formular BI-811](#)), das zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein darf;
- ein Röntgenbericht (siehe [Formular BI-806](#)), der zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein darf; dies ist nicht erforderlich im Falle von Kindern unter 12 Jahren und Schwangeren;
- eine Barhinterlegung von €767,-, die nach der endgültigen Ausreise des ausländischen Staatsangehörigen oder nach der Ausstellung einer Daueraufenthaltsgenehmigung für den ausländischen Staatsbürger zurückgezahlt wird;
- ein Nachweis, dass der Antragsteller die vorgeschriebenen finanziellen Bedingungen erfüllt in Form von
 - a) einer Rente, eines unwiderruflichen Jahresrentenbezugs oder Rentenkontos im Herkunftsland, aus dem der Antragsteller für den Rest seines Lebens ein Einkommen von mindestens R20.000,- pro Monat hat; oder
 - b) eine Kombination von Vermögenswerten, die einen Betrag von R20.000,- pro Monat abwerfen;
- ein adressierter A5-Rückumschlag (versehen mit €3,50 Porto für Einschreiben) zur Rücksendung des mit dem Sichtvermerk versehenen Reisepasses und der Originale der persönlichen Dokumente;
- die nicht rückerstattbare Antragsgebühr von €52,-.

Die Antragsgebühr und die Barhinterlegung können auf das folgende Konto überwiesen werden (**Bezahlung durch Banküberweisung ist für Antragsteller, die in Bayern oder Baden-Württemberg wohnhaft sind, ausgeschlossen**):

Empfänger : Botschaft der Republik Südafrika
Kontonummer : 266 181 700
Bank : Commerzbank AG Berlin
BLZ : 100 400 00

Fügen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des Überweisungsbelegs als Nachweis bei. Außerdem sollten die Barhinterlegung und die Antragsgebühr separat überwiesen werden. Nur Antragsteller, die Ihren Antrag persönlich bei unserer Dienststelle einreichen, können die Antragsgebühr und die Barhinterlegung in bar bezahlen. Antragsteller, die dies betrifft, sollten jedoch darauf achten, dass sie die Beträge passend haben, da unsere Dienststelle nicht über Wechselgeld verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Konsularabteilung
Botschaft der Republik Südafrika
Tiergartenstraße 18
10785 Berlin

Tel: 030 22073 0 (Mo-Fr; 14:00-16:30)

Fax: 030 22073 202

E-mail: berlin.consular@foreign.gov.za

Hinweis:

- *Rentnergenehmigungen werden für einen Zeitraum von nicht länger als vier (4) Jahren ausgestellt, können jedoch ein- oder mehrmals bei einer Dienststelle des Innenministerium (Department of Home Affairs) in der Republik Südafrika verlängert werden;*
- *Das Innenministerium (Department of Home Affairs) kann dem Inhaber einer Rentnergenehmigung gestatten, in der Republik Südafrika einer Erwerbstätigkeit nachzugehen;*
- *Bei Dokumenten, die dem Antrag beigelegt sind, muss es sich um Originale oder beglaubigte Kopien handeln, die von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt sind.*
- *Ein vollständiger Antrag kann entweder per Post an unsere Dienststelle geschickt oder persönlich während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00) dort abgegeben werden.*
- *Wenn ein Antrag auf eine solche Aufenthaltserlaubnis bei Einreichung vollständig ist, beträgt die Bearbeitungszeit normalerweise 15 Arbeitstage. Beachten Sie jedoch, dass während der Hochsaison (Juni – August & November – Januar) die Bearbeitung eines Antrags länger dauern kann.*
- *Unsere Dienststelle darf die Aufenthaltserlaubnis eines Antragstellers erst drei (3) Monate vor dem geplanten Einreisedatum in die Republik Südafrika ausstellen; wir bitten daher den Antrag nicht vor diesem Ausstellungszeitraum einzureichen.*
- *Antragsteller, die in Bayern oder Baden-Württemberg wohnhaft sind, senden ihre Anträge **sowie die jeweiligen Gebühren und Barhinterlegungen in bar oder als Bankscheck (bitte auf keinen Fall auf das o.g. Bankkonto überweisen)** an das südafrikanische Generalkonsulat in München:*

Südafrikanisches Generalkonsulat
Postfach 15 17 09
80050 München

Tel: 089 23 11 63 0

Fax: 089 32 11 63 53

E-mail: munich.consular@foreign.gov.za